

Artikel 18

Ärztliches Zeugnis

(Art. 29 Abs. 4 ArG)

- ¹ Das WBF kann nach Einholung des Gutachtens der Eidgenössischen Arbeitskommission die Arbeiten bezeichnen, zu denen Jugendliche nur aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses zugelassen werden dürfen. Aus dem Zeugnis muss hervorgehen, dass der oder die Jugendliche für die vorgesehene Arbeit mit oder ohne Vorbehalt geeignet ist.
- ² Weitergehende kantonale Vorschriften über die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses oder einer ärztlichen Untersuchung bleiben vorbehalten.

Absatz 1

Diese Bestimmung gibt dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Kompetenz – nach Einholung des Gutachtens der Eidgenössischen Arbeitskommission (EAK) – die Ausübung bestimmter Arbeiten durch Jugendliche von einer medizinischen Untersuchung und dem Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen. Bis heute wurde diese Regelung vom WBF jedoch noch für keinen Beruf eingeführt.

Absatz 2

Diese Bestimmung stellt klar, dass die Kantone weitergehende Vorschriften über die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses oder einer ärztlichen Untersuchung vorsehen können.